



DAS PARKHOTEL AM ★★★★
SUPERIOR
TRISTACHERSEE

Das Kleine Paradies

Tristachersee, am 19. Dezember 2021

Sehr geehrte Gäste,

wir freuen uns, Sie ab dem 20. Dezember 2021 wieder hier bei uns am Tristachersee begrüßen zu dürfen.

Wie bisher achten wir hier im Hotel auf Ihre Sicherheit und danken Ihnen jetzt schon für Ihr Vertrauen. Bitte finden Sie nachfolgend die bisher gültigen und geltenden COVID-19 Maßnahmen, welche im Hotel getroffen werden.

Österreich verschärft ab Montag, 20.12., die Einreiseregeln
ab Montag, 20.12.2021 gelten für die Einreise nach Österreich strengere Regeln.

Österreich verschärft die Sperrstunde für die Gastronomie ,
ab Montag, 27.12.2021 gilt für die Gastronomie (einschließlich Berherbergungsbetriebe) eine Sperrstunde um
22.00 Uhr. Auch die Silvesternacht am 31.12.2021 ist von dieser Regelung nicht ausgenommen

Das Wichtigste:

Die Grundregel lautet 2G+ - also geimpft oder genesen UND PCR-Test.

Ausnahmen u.a. für

- Personen, die eine Boosterimpfung erhalten haben
- Gewerblicher Personen- und Güterverkehr
- Personen im Transit
- Pendler

Grundsätzlich gilt bei der Einreise aus allen Ländern (auch EU/EWR/Schweiz) die "2G+ Regel" – somit muss man geimpft oder genesen sein UND zusätzlich einen negativen PCR-Test (max. 72h alt) mitführen.

Die Verpflichtung, zusätzlich zum 2G-Status einen PCR-Test mitzuführen gilt nicht für Personen, die über eine „Boosterimpfung“ verfügen. Diese Personen können also wie bisher ohne Einreiseanmeldung und ohne Quarantäne einreisen.

Personen, die 2G+ NICHT erfüllen (also geimpft oder genesen sind aber bei der Einreise keinen negativen PCR-Test mitführen) müssen eine [Einreiseanmeldung](#) durchführen und sich in Quarantäne begeben. Diese Quarantäne kann jederzeit beendet werden, sobald ein negativer PCR-Test vorliegt.

Personen, die 2G nicht erfüllen (also weder geimpft noch genesen sind), müssen eine [Einreiseanmeldung](#) durchführen und sich in Quarantäne begeben. Diese Quarantäne kann frühestens am 5. Tag durch einen negativen PCR-Test beendet werden.

Regelungen für Kinder:

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr müssen die 2G-Regel nicht erfüllen (müssen also nicht geimpft oder genesen sein) und benötigen auch keinen PCR-Test, wenn sie unter der Aufsicht eines Erwachsenen reisen. Der entsprechende Nachweis des Erwachsenen erstreckt sich somit auf die Minderjährigen. Darüber hinausgehende Bestimmungen gelten für die Minderjährigen gleichsam wie für den begleitenden Erwachsenen. Muss der Erwachsene etwa eine Quarantäne antreten, so muss dies auch der Minderjährige. Gleiches gilt für eine etwaige Registrierungspflicht.

Regelungen für 12- bis 15-jährige Kinder: Für Personen im schulpflichtigen Alter gilt der Corona-Testpass bzw. Ninja-Pass als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Für ausländische Minderjährige im schulpflichtigen Alter wird eine Ausnahme dahingehend geschaffen, dass die Erfüllung der Testintervalle des „Ninja-Passes“ dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gleichgestellt wird. Kinder im schulpflichtigen Alter müssen also nicht die 2G+ Regel erfüllen, sondern können mit einem Testnachweis (PCR- oder Antigentest) einreisen – die weiteren Testintervalle entsprechend dem Ninja-Pass sind aber zu beachten.

Alle Information, bezüglich der Regeln für Kinder, sowie den benötigten „Ninja Pass“ finden Sie unter folgendem Link.

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/holiday-ninja-pass/>

RÜCKREISE NACH DEUTSCHLAND.

Das RKI hat in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt sowie dem Bundesministerium für Gesundheit Österreich (mit Ausnahme der Gemeinden Mittelberg und Jungholz und dem Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee) mit 12.11.2021 als Hochrisikogebiet eingestuft.

Damit treten neue Rückreise-Regelungen bereits **ab Sonntag, 14.11.2021** in Kraft. Für Geimpfte und Genesene Personen ergeben sich daraus allerdings keine Mobilitäts-Einschränkungen. Für diese Personen ist lediglich eine digitale Einreiseanmeldung vor der Rückreise auszufüllen.

Ungeimpfte müssen bei Rückreise einen negativen Test (Antigen oder PCR-Test) vorweisen sowie eine 10-tägige Quarantäne antreten. Freitesten ist erst nach 5 Tagen möglich.

Kinder unter 12 Jahren müssen keinen Test vorweisen, allerdings ist ein Aufenthalt von 5 Tagen in Quarantäne (kein Freitesten möglich) verpflichtend.

Die Informationen bezüglich Einreise, Reisewarnungen und Quarantäneverordnungen ändern sich derzeit sehr schnell, wir versuchen selbstverständlich hier bestmöglich am Laufenden zu bleiben.

Sollten Sie Fragen bezüglich Ihrer Reservierung haben, so kontaktieren Sie uns gerne persönlich per Email oder telefonisch.

Die Verordnungen und Empfehlungen stammen allesamt von der Bundesregierung Österreich und werden laufend aktualisiert.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie aktuell geltende Vorgaben für Gastronomie und Hotellerie (Stand 12.12.2021)

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Freizeitbetriebe und der Handel können für geschützte Personen ab 12. Dezember 2021 wieder öffnen!

- Überall dort gilt die 2-G-Regel (Geimpft bzw. Genesen)
- **FFP-2-Maskenpflicht im Indoorbereich bleibt erhalten**
 - Das verpflichtende Tragen der FFP-2-Maske gilt für sämtliche öffentliche Bereiche in geschlossenen Räumen
 - In der Gastronomie gilt dies insbesondere, wenn sich Gäste außerhalb ihres Sitzplatzes bewegen
 - In der Beherbergung beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen im Innenbereich
 - Auch Betreiber und Beschäftigte haben in geschlossenen Räumen bei Kundenkontakt eine FFP-2-Maske zu tragen
- In der Gastronomie gilt eine **Registrierungspflicht für Gäste**
- **Vorgezogene Sperrstunde und Konsumation nur am Verabreichungsplatz**
 - Die Sperrstunde von Lokalen wird mit 23:00 Uhr festgelegt – eine Öffnung der Nachtgastronomie kann leider erst nach dem 10. Jänner 2022 erfolgen
 - Die Konsumation von Speisen und Getränke darf nur am jeweiligen Verabreichungsplatz erfolgen, demnach ist der Barbetrieb untersagt – auch diese Regelungen werden bis mindestens 10. Jänner 2022 gelten
- 3G am Arbeitsplatz per 01.11. Die FFP2-Maske als Alternative zum 3G-Nachweis ist nur noch bis 15.11.2021 zulässig.
-
- **Kunden dürfen die Betriebsstätte nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen**
- **Es dürfen nur Gäste, die geimpft oder genesen sind, eingelassen werden (nicht zulässig: Antikörper-Nachweis).**
- **Buffets:** Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- **Registrierungspflicht**
- Für die **Abholung** von Speisen und Getränken ist kein 3G-Nachweis vorzulegen und keine Registrierung erforderlich, jedoch indoor eine Maske zu tragen.

- Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) und vor Ort sowie Antikörper-Tests sind als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig.
- Seit 19.5. sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig, ab Anfang Juni dann auch als Zertifikate/QR-Code im digitalen Grünen Pass:

Beherbergungsbetriebe

Zutrittstest: Der Betreiber darf Gäste beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten die Gastronomieregeln sinngemäß - ebenso gelten beim Betreten von Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben die allgemeinen Regeln für diese Einrichtungen (2G-Nachweis und Registrierung!)

Die Registrierungspflicht bleibt vorerst (siehe oben).

Geltungsbereich und Ausnahmen der 2G-Regel:

- Die 2G-Regel gilt für alle Personen nach Ende der Schulpflicht
- Ausgenommen sind Menschen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung unmöglich ist
- Ausgenommen sind alle Kinder unter zwölf Jahren
- Ausgenommen sind österreichische Jugendliche bis 15 Jahre sofern sie einen gültigen „Ninja Pass“ (Schultests) mit sich führen
-

Für Winter soll folgende [Stufenplan](#) für die Bekämpfung der Corona-Pandemie greifen: Das Erreichen einer gewissen Belegungszahl wird mit bestimmten weiteren Maßnahmen verknüpft:

Achtung: In den Bundesländern können unterschiedliche Regeln in Kraft sein (siehe unten).

Tirol

[Laut Verordnung](#) gilt ab 08.11. wie folgt:

- 2-G für Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen – sowohl indoor wie auch outdoor
-
- Generelle FFP2-Maskenpflicht in Museen, Bibliotheken und im gesamten Handel.
-
- 2 G-Regel und FFP2-Maskenpflicht für Arbeitnehmer in Krankenanstalten, Kuranstalten, Ordinationen und Pflegeheimen sowie für Besucher in Kranken- und Kuranstalten und Pflegeheimen.

Winterregeln (Für Ihren Ski Urlaub)

Nachstehende Regelungen gelten für Stufe 1 des Stufenplans.

Après-Ski

Der Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokale und Tanzlokale, dürfen aktuell leider noch nicht öffnen.

Eine Öffnung der Nachtgastronomie kann leider erst nach dem 10. Jänner 2022 erfolgen

Seilbahnen

Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf ab 15.11. Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.

2G-Regel in Seilbahnen

- Der 2G-Nachweis ist in Seilbahnen (Skilifte und Gondeln) ab 15. November verpflichtend, die Maskenpflicht entfällt
- Ausnahmen bestehen für Sportteams und Personen, die zur Deckung von Grundbedürfnissen auf Seilbahnen angewiesen sind

In **geschlossenen Räumen** der dazugehörigen Stationen ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Was die Kontrolle der Einhaltung der 2 G-Regel betrifft, wird klargestellt, dass der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle entsprochen wird, wenn der 2 G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt. Eine „Freischaltung“ von Saisonkarten nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf im Übrigen einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums

Masken

Dort, wo die Verordnung das Tragen einer Maske vorsieht, ist ab 12.12. eine FFP2-Maske gemeint.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

Was bedeutet - 1G,2G,3G

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

„1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

„2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives PCR-Test-Ergebnis, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

„3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis

- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- d) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- e) über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, oder
- f) Corona-Testpass der Schulen (Ninja-Pass). Ein Corona-Testpass gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 3G-Nachweis.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten (Gäste-Registrierung) ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten

WEITERS INFORMIEREN WIR SIE GERNE ZU DEN DETAILLIERTEN VORKEHRUNGEN IM HOTEL:

MUND-NASEN-SCHUTZ

Ist in allen öffentlich Zugänglichen Bereichen verpflichtend zu tragen.

ANREISE

Bei Ihrer Anreise bitten wir Sie, das Hotel und den Rezeptionsbereich unter Einhaltung der allgemein geltenden Abstandsregeln (1 m zu fremden Personen) zu betreten und bitten um einen kurzen Moment Geduld falls sich hier eventuell gerade andere Gäste aufhalten sollten.

RESTAURANT

Wie sonst auch sind fixe Tische für Sie reserviert liebe Gäste, wir bitten Sie hierfür am Tag Ihrer Anreise sich vor dem Abendessen an der Reception zu melden, wir begleiten Sie sodann direkt zum Ihrem Tisch. Für das Abendmenü werden Einweg-Menükarten verwendet.

FRÜHSTÜCK

Unser Frühstücksbuffet ist in seinem vollen Umfang verfügbar.

Direkt mittig im Buffetraum befindet sich die kontaktlose Desinfektionssäule, wir bitten Sie, vor jedem Buffetbesuch die Hände zu desinfizieren. Direkt anschließend finden Sie Einmalhandschuhe, welche Sie bitte zur Entnahme am Buffet verwenden können.

Kaffee und diverse Eiergerichte bitten wir Sie wie vorher auch, vor Ort am Tisch zu bestellen.

Das Abendmenü wird in gewohnter Weise serviert und auch hier werden wir gewohnt unsere Spezialitätenbuffets im Buffetraum anbieten können.

POOLBEREICH/SAUNA/LIEGEWIESE

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Sauna und der Poolbereich sowie der Liege- und Relaxbereich im Freien geöffnet und nutzbar sein werden.

Direkt im Eingangsbereich finden Sie jeweils die Desinfektionssäulen, bitten hier um regelmäßige Handdesinfektion.

MITARBEITER

Unsere Mitarbeiter wurden unsererseits unterwiesen und stehen Ihnen selbstverständlich zur Verfügung wenn Sie Fragen haben.

Gerne informieren wir Sie, dass unsere Mitarbeiter wöchentlich getestet werden um somit auch hier bestmögliche Vorkehrungen zu treffen – zusätzlich gilt für alle Mitarbeiter auch die 3G Regel

Bitte seien Sie versichert dass wir im gesamten Hotelbereich verstärkt auf Desinfektion achten, wir möchten den bestmöglichen Schutz gewährleisten.

Wir bedanken uns jedenfalls jetzt schon für Ihre Mitarbeit in Bezug auf die Einhaltung der Maßnahmen zu unser aller Schutz und bedanken uns für Ihre Umsicht, somit schützen Sie sich selbst sowie auch die anderen Gäste und Ihre Gastgeberinnen und Gastgeber.

Bei Anzeichen von Krankheit sollten Sie nicht verreisen. Bei Anzeichen während des Aufenthaltes nehmen Sie Kontakt mit uns, Ihren Gastgebern auf.

Bitte bleiben Sie gesund, herzlichst

Ihre Familie Kreuzer

und das Parkhotel Team